

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Herrn
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
VG 27 L 283/26

Ihr Zeichen

Durchwahl
030 9014-8270
Intern 914-8270

Datum
10. August 2026

Sehr geehrter Herr Reimer,

in der Verwaltungsstreitsache

Christian Reimer ./ Land Berlin

sind Ihre Beschwerde gegen den Beschluss vom 7. August 2026 und Ihr Ablehnungsgesuch vom 10. August 2026 heute hier eingegangen. Da Sie alle anwesenden Richter der 27. Kammer abgelehnt haben, sind nunmehr die Richter der 29. Kammer zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufen. Ihr Einverständnis voraussetzend werde ich zunächst die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht weiterleiten und im Interesse einer zügigen Sachentscheidung die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch zurückstellen, bis eine Beschwerdeentscheidung vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung
Die Geschäftsstelle
Herhold

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Anschrift:
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 15:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08:30 bis 13:00 Uhr

Fahrverbindungen:
S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße

Telefon: 030 9014-0
Intern: 914-0
Telefax: 030 9014-8790
Internet: www.berlin.de/vg

Hinweise zum Datenschutz unter www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/datenschutz oder auf Anforderung

Absender:

Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

Empfänger:

Verwaltungsgericht Berlin
– 27. Kammer / 29. Kammer –
Kirchstraße 7
10557 Berlin

per eBO

Datum: 10.08.2026

Aktenzeichen: VG 27 L 280/26 (sowie VG 27 L 281/26, 282/26, 283/26)

**AUSDRÜCKLICHER WIDERSPRUCH gegen die Zurückstellung des
Ablehnungsgesuchs (Schreiben vom 10.08.2026)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das gerichtliche Schreiben vom heutigen Tage (10.08.2026) teile ich unmissverständlich mit:

**Ich erteile ausdrücklich KEIN Einverständnis mit der Zurückstellung der Entscheidung
über mein Ablehnungsgesuch.**

Ich fordere die zuständige 29. Kammer auf, unverzüglich über das Ablehnungsgesuch zu entscheiden.

Begründung:

Die offenkundige Befangenheit, die vorsätzliche Aktenunterdrückung (Verschweigen des rechtzeitig per eBO eingereichten Presseausweises) sowie der logische Zirkelschluss der 27. Kammer bilden das absolute rechtliche Fundament für die Fehlerhaftigkeit der Ausgangsbeschlüsse vom 07.08.2026.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg kann in der Beschwerdeinstanz nur dann rechtsstaatlich sauber entscheiden, wenn vorab durch die 29. Kammer formell festgestellt wurde, ob die angefochtenen erstinstanzlichen Beschlüsse unter aktiver Rechtsbeugung und Befangenheit des Spruchkörpers (§ 54 VwGO i.V.m. § 42 ZPO) zustande kamen.

Eine Zurückstellung des Befangenheitsgesuchs dient offenkundig lediglich dem Zweck, die 27. Kammer vor der internen gerichtlichen Überprüfung ihrer willkürlichen und aktenwidrigen Beschlussfassung zu bewahren. Diesem prozessualen Manöver widerspreche ich hiermit formell.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Reimer

Absender:

Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

Empfänger:

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
– 6. Senat –
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

(Übermittlung per eBO)

Datum: 11.08.2026

Aktenzeichen: OVG 6 S 201/26

Mitteilung zur Sach- und Aktenlage (Verfahrensfehler der Vorinstanz) sowie Hinweis auf anhängiges Befangenheitsgesuch

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Richter Dr. Schreier,

ich nehme Bezug auf Ihre Eingangsbestätigung vom 11.08.2026 und teile dem Senat zur Vermeidung prozessualer Nachteile Folgendes mit:

Die Vorinstanz (Verwaltungsgericht Berlin, 27. Kammer) hat die Akte offensichtlich unter bewusster Missachtung eines formell schwebenden Befangenheitsgesuchs an das OVG weitergeleitet.

Zum Sachverhalt:

Am 10.08.2026 teilte mir das VG Berlin (Richter Keßler) in einem Schreiben mit, man wolle die Entscheidung über mein Ablehnungsgesuch gegen die Richter der 27. Kammer – mein Einverständnis voraussetzend – zurückstellen und die Sache an das OVG abgeben.

Ich habe diesem rechtsfehlerhaften Ansinnen am selben Tag (10.08.2026) per eBO ausdrücklich widersprochen und die sofortige Entscheidung der 29. Kammer über das Befangenheitsgesuch gefordert.

Indem das Verwaltungsgericht Berlin die Akte nun dennoch (und unter offenkundiger Übergehung meines Widerspruchs) an Sie weitergeleitet hat, versucht die 27. Kammer sich der zwingenden internen Kontrolle (§ 54 VwGO i.V.m. § 42 ZPO) zu entziehen. Das OVG wird somit aufgefordert, in der Sache zu entscheiden, ohne dass die gravierenden Vorwürfe der Voreingenommenheit, der vorsätzlichen Aktenunterdrückung (Verschweigen des formwirksam eingereichten Presseausweises) und des Verstoßes gegen das rechtliche Gehör in der Vorinstanz rechtsstaatlich geklärt wurden.

Ich weise den Senat höflich, aber bestimmt darauf hin, dass eine Entscheidung in der Hauptsache (die Beschwerde) auf Basis einer derart fehlerbehafteten und manipulierten prozessualen Grundlage der Vorinstanz nicht tragfähig ist.

Die Vorwürfe gegen die 27. Kammer (insbesondere das "Wallraff-Prinzip" und die aktenwidrige Konstruktion eines fehlenden öffentlichen Interesses) sind der bereits am 10.08.2026 eingereichten Beschwerdeschrift vollumfänglich zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Reimer